



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt



UN-Behindertenrechtskonvention

Az.: 400-1; 424-00/kö

Tel.: 0391/56531-30

struckmeier@landkreistag-st.de

18. August 2015

Rundschreiben Nr. 466/2015

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die EU

Kurzfassung:

Die EU-Kommission hat ihre Antworten auf einen von den Vereinten Nationen erstellten Fragenkatalog zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in der EU vorgelegt. Das Dokument bietet einen umfassenden Überblick über die bisher durchgeführten und künftig geplanten Maßnahmen zur Erreichung eines barrierefreien und inklusiven Europas. Es dient gleichsam als Grundlage für einen konstruktiven Dialog, der zwischen Vereinten Nationen und der EU geführt werden soll.

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention) hat sich die EU als überstaatliche Organisation dazu verpflichtet, ein diskriminierungsfreies, barrierefreies und inklusives Europa zu schaffen. Lediglich Finnland, die Niederlande und Irland haben das Abkommen noch nicht ratifiziert.

Ein grundlegendes Dokument für die Umsetzung der UN-Konvention auf europäischer Ebene ist die EU-Strategie 2010-2020 für Menschen mit Behinderungen. Hierzu veröffentlichte die EU-Kommission im Juni 2014 einen Sachstandbericht in Form eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen. Der UN-Fachausschuss erstellte darauf aufbauend eine Frageliste, die im April 2015 erschien (**Anlage 1**, nur auf Englisch verfügbar). Mit ihrer Hilfe erfolgt eine Halbzeitbewertung der Strategie-Umsetzung. Auch die Konzepte und Aktionspläne der einzelnen Mitgliedstaaten werden vom UN-Fachausschuss überprüft.

Am 22. Juni 2015 veröffentlichte die EU-Kommission ihre Antworten auf den Fragenkatalog der Vereinten Nationen (**Anlage 2**, nur auf Englisch verfügbar) und präziserte damit ihren Umsetzungsbericht aus dem Jahr 2014. Dem Aufbau des Fragekatalogs folgend, beleuchtet das Kommissionsdokument sämtliche in der Behinderten-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.komsanet.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

konvention dargelegten spezifischen Rechte. Hierzu gehören unter anderem die Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung, die Zugänglichkeit zu Waren und Dienstleistungen sowie Aspekte der Bildung, der Mobilität, der Gesundheit und der Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft.

Hinsichtlich des Grundsatzes der Gleichbehandlung verweist die EU-Kommission auf ihren aus dem Jahr 2008 stammenden Vorschlag für eine Antidiskriminierungs-Richtlinie, der nach wie vor im Rat keine Zustimmung gefunden hat. Sie strebe an, die Mitgliedstaaten zu einem Umdenken zu bewegen und eine Annahme des Richtlinienvorschlags während der jetzigen Mandatsperiode zu erzielen.

Im Bereich der Zugänglichkeit zu Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien beruft sich die EU-Kommission auf die Bekräftigung dieser Notwendigkeit in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2015. Der Zugang zur öffentlichen Auftragsvergabe sei durch zwei Richtlinien gewährleistet, die durch die Mitgliedstaaten bis zum 18. April 2016 in nationales Recht umgesetzt werden müssen. Außerdem hebt sie die Resolution des Europäischen Parlamentes vom 20. Mai 2015 hervor, in der die Kommission aufgefordert wird, einen ambitionierten Vorschlag für einen Europäischen Rechtsakt für Barrierefreiheit zu unterbreiten.

In Bezug auf das Bildungswesen unterstreicht die EU-Kommission die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Sie würde aber durch verschiedene Maßnahmen die Entwicklung eines inklusiven Ausbildungssystems in der EU unterstützen, zum Beispiel durch den Strategischen Rahmen „Education & Training 2020“ (ET 2020), der im Mai 2009 durch Ratsschlussfolgerungen angenommen und 2014 evaluiert wurde. Darüber hinaus komme den Strukturfonds eine wichtige Bedeutung zu. Sowohl der Europäische Fonds für Regionalentwicklung als auch der Europäische Sozialfonds stellen Mittel bereit, die zu einer unabhängigen Lebensführung und zur Einbeziehung behinderter Menschen in die Gemeinschaft beitragen können (eigenständiges Wohnen, inklusive Bildungseinrichtungen). Das EU-Aktionsprogramm Erasmus+ fördere zudem die Bildungsmobilität von Menschen mit Behinderungen.

Auch hinsichtlich der sozialen Sicherheit für Personen mit Behinderungen verweist die EU-Kommission auf die nationale Gesetzgebung. Der EU sehe sich dabei in einer Koordinationsfunktion.

Die Bewusstseinsbildung über die Situation behinderter Menschen unterstütze die EU unter anderem durch ihr fachspezifisches Berichtswesen, das zentrale Aspekte der Konvention aufgreife, aber auch über Ausschreibungen und Wettbewerbe (behindertengerechte bzw. barrierefreie Stadt).

Die umfassenden Ausführungen der Kommission veranschaulichen die Initiativen, die auf Ebene der EU für Menschen mit Behinderungen ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden. Sie zeigen aber auch einen anhaltenden Handlungsbedarf auf, beispielsweise bei der Bekämpfung von Armut und damit verbundener sozialer Aus-

grenzung. So betrug die Armutsgefährdungsrate für Personen mit Behinderung im Jahr 2012 etwa 19 % (bezogen auf die Einkommenslage). Ohne soziale Transferleistungen (inklusive Pensionen) würden im europäischen Durchschnitt 68,5 % der Personen mit Behinderung vom Armutsrisiko bedroht sein.

Das Antwortdokument der EU-Kommission, das nur in englischer Sprache vorliegt, dient als Grundlage für einen konstruktiven Dialog zwischen den Vereinten Nationen und der EU. Er wird am 27. und 28. August 2015 in Genf stattfinden. Am 3. September 2015 wird der UN-Fachausschuss daraufhin seine Schlussempfehlungen zu einer verbesserten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die EU bekanntgeben.



Theel

Anlagen

(**nur** digital in unserem verbandsinternen Internetangebot unter „Rundschreiben“)